



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Fackelanlage Adorf Z17 und Adorf Z18

Firma: Neptune Energy Deutschland GmbH

Standort: Landkreis Grafschaft-Bentheim, Gemeinde Georgsdorf

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. <u>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:</u>

Auf dem Betriebsgelände der Bohrungen Adorf Z17 und Adorf Z18 soll eine Bodenfackel mit einer Aufbauhöhe von ca. 6,5 m errichtet werden. Mit dieser Fackelanlage sollen Pendelgase bei der Tankkraftwagen-Verladung sowie Prozessgase bei Wartungsarbeiten verbrannt werden. Die Verbrennungstemperatur beträgt ca. 1.000 C mit einer Verweildauer von 0,3 Sekunden.

Für die Errichtung der Fackel wird eine Zeit von ca. 4 Wochen angenommen.

2. <u>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und</u> Tätigkeiten:

Die Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und des Betriebs einer Bodenfackel sind auf den Bereich der obertägigen Anlagen begrenzt. Kumulierende bzw. sich gegenseitig verstärkende Wirkungen mit bestehenden Vorhaben sind nicht vorhanden.

3. <u>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:</u>

Für die Errichtung der Fackel wird ein kleiner Bereich auf den bereits bestehenden Bohrplatzes Adorf Z17 genutzt. Durch das Vorhaben wird keine weiteren Flächen versiegelt.

4. <u>Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des</u> Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet und beseitigt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Bei ordnungsgemäßem Betrieb ist eine Umweltverschmutzung durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und der TA Luft werden nicht überschritten.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Mit dieser Fackelanlage sollen Pendelgase bei der Tankkraftwagen-Verladung sowie Prozessgase bei Wartungsarbeiten verbrannt werden. Eine TKW-Verladung findet ca. 1-2 Mal in der Woche statt. Dabei wird das verdrängte Volumen aus dem Tankkraftwagen über die Fackel verbrannt.

Die Antragstellerin gibt aus Erfahrung mit vergleichbaren Anlagen an, dass ca. 42 m³ pro Woche bzw. pro Verladevorgang ca. 21 m³ Gas mit einer Rate von ca. 60 m³/h gefackelt werden. Die Fackel ist pro Verladevorgang ca. 20 Minuten in Betrieb.

Bei dem Gas handelt es sich um eine Mischung aus Methan (CH4) und Kohlendioxid (CO2). Die Verbrennungstemperatur beträgt ca. 1.000 C bei einer Verweildauer von 0,3 Sekunden. Durch das hohe Temperaturniveau der heißen Abgase in der Brennkammer kann eine Umsetzung der Brenngase unterhalb der zulässigen Grenzwerte sichergestellt werden.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

7. <u>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser</u> und Luft:

Durch das Vorhaben geht keine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aus.

Schutzkriterien

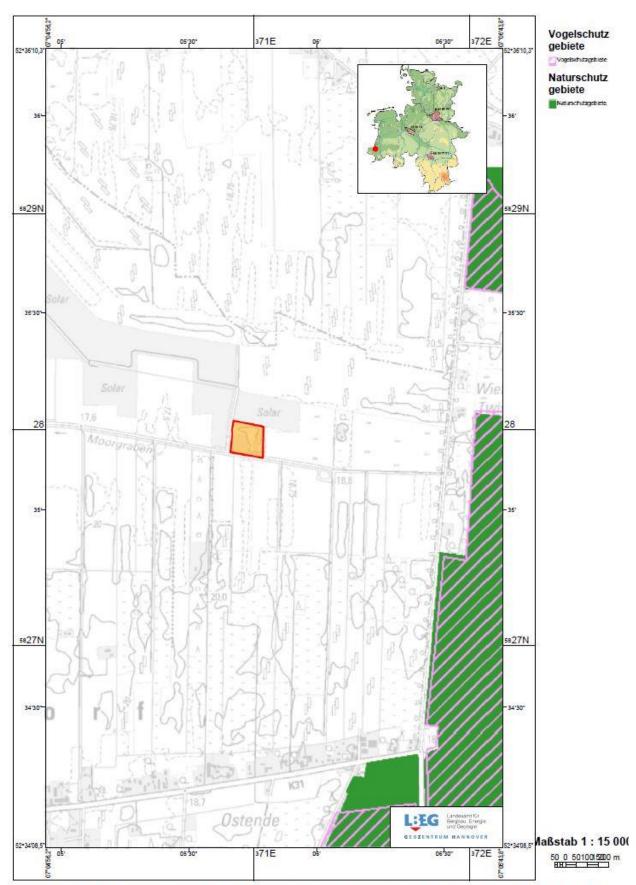
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 11.08.2022, überprüft.

Anlage 3, Nr. 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	 In ca. 1 km östlicher Richtung befindet sich das Dalum-Wietmarscher Moor. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	 In ca. 1 km befindet sich das NSG " Dalum- Wietmarscher Moor (NSG WE 00265)". Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	 Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. WRRL als schlecht eingestuft.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.



Topografie: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Errichtung einer Hochtemperaturfackel im diskontinuierlichen Betrieb auf dem Betriebsplatz der Adorf Z17 und Adorf Z18. Dabei handelt es sich um eine Bodenfackel mit einer Aufbauhöhe von ca. 6,5 m. Mit dieser Fackelanlage sollen Pendelgase bei der Tankkraftwagen-Verladung sowie Prozessgase bei Wartungsarbeiten verbrannt werden. Die Verbrennungstemperatur beträgt ca. 1.000 C mit einer Verweildauer von 0,3 Sekunden.

Die Bodenfackel wird auf den vorhandenen Betriebsplatz der Bohrungen Adorf Z17 und Adorf Z18 errichtet. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Die Bodenfackel ist nach dem Stand der Technik so ausgelegt, dass die anfallenden überschüssigen Gase umweltgerecht beseitigt werden und ein vollständiger Ausbrand gemäß den Forderungen der aktuellen TA-Luft stattfindet.

Umweltschädigende Begleitstoffe wie z.B. Quecksilber werden vor der Verbrennung vom Erdgas über die Kondensationstrocknungsanlage abgetrennt, durch nachgeschaltete Absorber herausgefiltert und zur Entsorgung gesammelt.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 15.08.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage